

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2021/167

Betreff: Wahl der Schriftführer für die Stadtverordnetenversammlung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		20.09.2021

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 1102010000/

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wahl der Schriftführer für die Stadtverordnetenversammlung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		20.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeiter der Stadt Hungen als Schriftführer zu wählen:

- Battenfeld, Stefan
- Loth, Madeline
- Baldauf, Roger
- Ewert, Thomas
- Bathge, Thomas

Sach- und Rechtslage:

Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 61 HGO). In der konstituierenden Sitzung vom 29.04.2021 wurde die Wahl der Schriftführer bereits vorgenommen.

Da Frau Katharina Subbotin sich derzeit in Mutterschutz und anschließender Elternzeit befindet, ist eine Nachbesetzung erforderlich. Von Seiten der Verwaltung wird hierfür Frau Madeline Loth vorgeschlagen. Bei den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung bleibt es bei den bisher gewählten.

Der/die Schriftführer/in ist nach Stimmenmehrheit gem. § 55 Abs. 5 HGO zu wählen.

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO), andernfalls ist schriftlich und geheim zu wählen. Wählbar als Schriftführer sind Stadtverordnete, Gemeindebedienstete oder Bürger. Es können auch Gemeindebedienstete gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Hungen haben. (§ 61 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 1 HGO).